

§ 66 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sowie die Ermächtigung, die Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der nach § 66 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zuständigen Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem oder einigen der Oberlandesgerichte zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

## § 2

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2002

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Justizminister  
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 104.

780

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über eine Umlage der Landwirtschaftskammern  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Umlagegesetz)**

Vom 5. März 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87/GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf volle hundert Euro nach unten abgerundeten“ gestrichen.
2. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2002

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 105.

792

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Jägerprüfung  
(Jägerprüfungsordnung)**

Vom 8. März 2002

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) vom 12. April 1995 (GV. NRW. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „oder die Schießprüfung“ gestrichen.
2. Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:

## „§ 9a

## Nachprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Schießprüfung (auch nach Wiederholung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2) und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung oder einen der beiden Teile nicht bestanden haben, ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, an einer von der unteren Jagdbehörde festzulegenden einmaligen Nachprüfung teilzunehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den sie oder er nicht bestanden hat. Die Nachprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden.

(2) Für das Verfahren und die Durchführung der Nachprüfung gelten die Vorschriften der Jägerprüfungsordnung sinngemäß.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2002

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 105.

822

**Vierter Nachtrag  
zur Satzung  
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz  
Vom 11. Dezember 2001**

Die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2001 folgenden Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 15. Dezember 1977 (GV. NRW. 1978 S. 186) beschlossen (Erster Nachtrag vom 6. Dezember 1982 – GV. NRW. 1983 S. 40/Zweiter Nachtrag vom 7. Dezember 1994 – GV. NRW. 1995 S. 76/Dritter Nachtrag vom 6. Dezember 1999 – GV. NRW. 2000 S. 32):

1. § 10 Abs. 1, Ziffer 12 – Aufgaben des Vorstandes –  
In § 10 Abs. 1, Ziffer 12, wird der Betrag von 400.000,00 DM durch 200.000,00 Euro und der Betrag von 200.000,00 DM durch 100.000,00 Euro ersetzt.
2. § 17 Abs. 2, Buchstabe f – Aufgaben der Geschäftsführung –  
In § 17 Abs. 2, Buchstabe f, wird der Betrag von 400.000,00 DM durch 200.000,00 Euro und der Betrag von 200.000,00 DM durch 100.000,00 Euro ersetzt.
3. Der bisherige § 18 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

## § 18 Abs. 1

Bei der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz durch jedes Mitglied der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied hat dabei die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.